

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.20.042/15-1a/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert wird  
(42.Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens hinsichtlich ergän-  
zender Änderungsvorschläge.

1010 Wien, den 14. August 1986  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft  
Dr. Reinhard SOMMER  
Klappe 6352 Durchwahl

53-GE/986

: 22. AUG. 1986

Laut Verteiler

23. AUG. 1986 *Reiner*

*D. Hajek*

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt Bezug auf den zur Begutachtung zugesandten Entwurf einer 42.Novelle zum ASVG, Zl.20.042/9-1a/86, vom 17.Juli 1986, und übermittelt anbei Ergänzungen dieses Entwurfes zur Kenntnis bzw. zur allfälligen Stellungnahme zusammen mit der erbetenen Stellungnahme zum erwähnten Novellenentwurf (Ende der Begutachtungsfrist 19.9.1986).

Bei den Ergänzungen handelt es sich um die Einführung einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, die Erweiterung der Ersatzzeitenregelung im § 229 Abs.1 Z.2 ASVG und um eine Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes. Sie sollen in Anbetracht ihrer Notwendigkeit ebenfalls im Rahmen der 42.Novelle zum ASVG Berücksichtigung finden.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Hellmut TESCHNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Herrn*

## Entwurf 42. Novelle-ASVG

.. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

**"Selbstversicherung in der Pensionsversicherung  
für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes**

§ 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, besteht, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres des Kindes in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen, während der eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt auf jeden Fall vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat,
2. wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder
3. dauernd bettlägrig ist und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.

(3) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in

dem der (die) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(4) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe (Abs. 1) erfüllt sind, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(5) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

1. in dem die Voraussetzungen weggefallen sind;
2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.

(6) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a gleich."

.. Im § 76 a Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck "Selbstversicherung nach § 18" durch den Ausdruck "Selbstversicherung nach § 18 bzw. § 18 a" ersetzt.

.. § 76 b Abs. 4 lautet:

"(4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das Doppelte des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung 5.

.. a) § 77 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 bzw. § 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,75 vH,"

b) Im § 77 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 18 Abs. 5 und 6" durch den Ausdruck "§ 18 Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 4 und 5" ersetzt.

c) § 77 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 18 a, sind vom Versicherten zu tragen. Für die zuletzt genannten freiwillig Versicherten sind die Beiträge aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu tragen."

.. § 225 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

"b) Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18 a sowie Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind."

.. Im § 234 Abs. 1 Z 11 wird der Ausdruck "§ 18 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 18 Abs. 1 bzw. § 18 a Abs. 1" ersetzt.

.. Im § 307 e Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 18 Selbstversicherten" durch den Ausdruck "§ 18 Selbstversicherten bzw. § 18 a Selbstversicherten" ersetzt.

## Entwurf 42. Novelle-ASVG

## E r l ä u t e r u n g e n

Zu Art. ... z ..., ..., ..., ..., ..., ... und .. (§§ 18 a, 76 a Abs. 1, 76 b Abs. 4, 77 Abs. 2 und 5, 225 Abs. 1 Z 3 lit. b, 234 Abs. 1 Z 11 und 307 e Abs. 2 ASVG):

Die Frage der pensionsversicherungsrechtlichen Berücksichtigung der Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes durch einen Elternteil, steht bereits seit einiger Zeit zur Diskussion. Sie nimmt ihren Ausgang von der Tatsache, daß die Mutter bzw. der Vater eines solchen Kindes (in der Regel wird es die Mutter sein) sofern sie bzw. er sich ausschließlich und allein seiner Pflege widmet, aus diesem Grund nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit auch nicht für eine eigenständige Alterssicherung vorsorgen kann.

Zur Lösung dieses Problems wurde bisher überwiegend die Erweiterung des im ASVG verankerten Ersatzzeitenkataloges (§ 227 ASVG) vorgeschlagen. Dieser Weg ist in mehrfacher Hinsicht nicht gangbar. So ist die Erweiterung der in der Pensionsversicherung beitragsfrei anzurechnenden Zeiten vor allem angesichts der Finanzsituation dieses Versicherungszweiges den Beitragszahlern gegenüber nicht vertretbar. Darüber hinaus wäre auch die Einführung von Ersatzzeiten für die Pflege eines behinderten Menschen in Anbetracht der Einkommensersatzfunktion der Pensionsversicherung höchst problematisch.

Die Lösung des Entwurfes, die im Rahmen der Arbeitstagung der Bundesregierung zur "Politik für Frauen" im Mai 1986 erarbeitet wurde, geht einen anderen Weg, der diese Hindernisse vermeidet. Sie deckt sich auch mit den diesbezüglichen Anregungen aus den Kreisen der Behindertenvereinigungen, vor allem der ARGE-Rehabilitation.

§ 18 ASVG normiert für Zeiten der Pflege bzw. der Erziehung eines Kindes eine längstens bis zum dritten Lebensjahr des Kindes dauernde begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Mutter bzw. den Vater des Kindes. Die Begünstigung liegt vor allem darin, daß der Beitragssatz gegenüber der "normalen" freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung halbiert ist (10 vH anstelle von 20 vH der Beitragsgrundlage, siehe § 77 Abs. 2 ASVG).

In Anlehnung an diese Regelung sieht der Entwurf (§ 18 a ASVG) eine begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege behinderter Kinder vor. Schwerpunkt der Begünstigung ist die Bestimmung des neuen § 77 Abs. 5 ASVG demzufolge die Beiträge aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu tragen sind. Die Regelung soll für diesen zahlenmäßig kleinen, aber benachteiligten Personenkreis eine entsprechende, den einzelnen finanziell aber nicht belastende Vorsorge im Rahmen der Pensionsversicherung ermöglichen.

Der Personenkreis der von dieser begünstigten Selbstversicherung Gebrauch machen kann, wird im § 18 a Abs. 1 und 2 ASVG in der Fassung des Entwurfes umschrieben.

Danach kommen alle jene Personen in Betracht, die sich der Pflege eines behinderten Kindes, das nicht älter als 19 Jahre ist, widmen, für das Anspruch auf die erhöhte Kinderbeihilfe nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) besteht und deren Arbeitskraft als Folge der Pflege zur Gänze in Anspruch genommen ist. Der Verweis auf § 8 des FLAG bedeutet im übrigen, daß sich die Auslegung des Kinderbegriffes nach § 2 FLAG zu richten hat; dadurch ergibt sich aber auch, daß es sich bei den Pflegepersonen nur um die nach § 2 Abs. 3 FLAG in Betracht kommenden Personen, an erster Stelle also um die leibliche Mutter bzw. den leiblichen Vater, handeln kann.

Derjenige, der die begünstigte Selbstversicherung beantragt, hat ua. auch nachzuweisen, daß seine Arbeitskraft

durch die Pflege des behinderten Kindes zur Gänze beansprucht wird. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 des neuen § 18 a ASVG zutreffen; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Vermutung, derzufolge die Arbeitskraft der Pflegeperson durch die Pflege auf jeden Fall gänzlich in Anspruch genommen ist.

Es sind dies die Pflegefälle, in denen das behinderte Kind das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, wenn es älter ist, während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht (neun Schuljahre ab Beginn der allgemeinen Schulpflicht), sofern das Kind wegen Schulunfähigkeit von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist bzw. wenn das Kind dauernd bettlägrig ist und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf. Die zuletzt genannten Kriterien decken sich im wesentlichen mit den Voraussetzungen, die nach den einzelnen Sozialhilfe- und Behindertengesetzen der Länder für den Anspruch auf die höchste Stufe des Pflegegeldes erforderlich sind. Durch den Nachweis dieses Anspruches auf Pflegegeld wird in der Praxis damit auch der Nachweis der dauernden Bettlägrigkeit und des Bedarfes an ständiger persönlicher Hilfe und Wartung des behinderten Kindes erbracht werden können.

Zweifellos wird es auch Fälle geben, in denen als Folge der Pflege die Arbeitskraft der in Betracht kommenden Pflegeperson auch über die im Abs. 2 des § 18 a ASVG in der Fassung des Entwurfes fixierten Altersgrenzen des behinderten Kindes hinaus voll ausgelastet sein wird. Die erwähnte gesetzliche Vermutung endet dessenungeachtet dennoch mit dem Erreichen des 19. Lebensjahres des behinderten Kindes einerseits, weil vorerst die praktischen und die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Neuregelung abzuwarten sein werden, andererseits mit der Neuregelung sichergestellt ist, daß die Pflegeperson eines schwerbehinderten Kindes die für die Alterspension erforderliche Wartezeit (180 Monate) erfüllen kann.

Beitragsgrundlage in der begünstigten Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes

soll einheitlich, nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmung bei der begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Kindererziehung, der Tageswert der Lohnstufe sein, in die das Doppelte des Betrages fällt, der für die im § 44 Abs. 6 lit. b ASVG genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst angenommen wird (§ 76 b Abs. 4 ASVG in der Entwurfsfassung, bezogen auf das Jahr 1986 sind dies 8 880 S monatlich).

Der Beitragssatz soll je nach dem, ob die Selbstversicherung in der Arbeiter- oder Angestellenpensionsversicherung oder in der knappschaftlichen Pensionsversicherung erfolgt, 10 vH bzw. 12,75 vH der Beitragsgrundlage betragen (§ 77 Abs. 2 lit. a ASVG in der Fassung des Entwurfes) und soll, wie bereits erwähnt, aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen werden (§ 77 Abs. 5 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Letztlich ist noch zu erwähnen, daß diese begünstigte Selbstversicherung, wie alle Formen der freiwilligen Versicherungen, von der in Betracht kommenden Pflegeperson zu beantragen ist, die entsprechend auch Beginn und Ende dieser Versicherung frei wählen kann (§ 18 a Abs. 4 und 5 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Bezüglich der erwarteten finanziellen Folgen der Neuregelung ist folgendes zu sagen:

Der Umfang des in Betracht kommenden Personenkreises wird vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz auf rund 7 100 Personen geschätzt.

Unter der Annahme, daß die Möglichkeit der begünstigten Selbstversicherung von all diesen Personen in Anspruch genommen wird, ist für 1987 mit Beiträgen in Höhe von rund 80 Millionen Schilling zu rechnen, die aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds aufzubringen wären.

## Entwurf 42. Novelle-ASVG

.. § 229 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. in der Pensionsversicherung der Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter,

- a) während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen,
- b) im Sinne des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, bzw. des § 223 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 1/1938, abgesehen von der Voraussetzung, daß sie im Inland auszuüben war;"

**Entwurf 42. Novelle-ASVG**

**Übergangsbestimmungen  
zu § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG**

(.) Die Bestimmungen des § 229 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z .. sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(.) Die Bestimmung des § 229 Abs. 1 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z .. sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1986 bereits bestehen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht dem nicht entgegen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebürt ab 1. Jänner 1987, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1987 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

## Entwurf 42. Novelle-ASVG

## Erläuterungen zu § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG

Beschäftigungszeiten österreichischer Staatsbürger bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder sonstigen Stellen des Bundes im Ausland bzw. Beschäftigungszeiten als Vertragsbedienstete des Bundes im Ausland führten nach dem Stand der Vorkriegsgesetzgebung (vgl. § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBI. Nr. 232, § 223 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBI. Nr. 1) nicht zur Versicherungspflicht. Dadurch können diese Zeiten auch im Rahmen der geltenden Ersatzzeitenregelung des § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG keine Berücksichtigung finden.

Eine Pensionsbezieherin, die sich durch diese Rechtslage in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen benachteiligt erachtete, hat aus diesem Grund bei der Volksanwaltschaft Beschwerde geführt. Die Volksanwaltschaft hat ein Prüfungsverfahren durchgeführt und als Prüfungsergebnis festgestellt,

"daß die Pensionsbemessung im Fall der Beschwerdeführerin keinen Mißstand in der Verwaltung darstellt, da sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Nach Auffassung der Volksanwaltschaft liegt hier jedoch ein ausgesprochener Härtefall vor. Es erscheint jedenfalls als unzumutbar, daß im österreichischen Staatsdienst verbrachte Beschäftigungszeiten - im Fall der Beschwerdeführerin fünf Jahre - bei der Pensionsbemessung keine Berücksichtigung finden und als Folge davon auch noch - grundsätzlich anrechenbare - Schulbesuchszeiten (im Fall der Beschwerdeführerin rund drei Jahre) verlorengehen. Der Volksanwaltschaft erscheint daher eine entsprechende Bereinigung auf gesetzlicher Ebene dringend geboten, die insofern leicht zu bewerkstelligen wäre, als lediglich der Ersatzzeitenkatalog entsprechend ergänzt (mit Übergangsbestimmung!) werden müßte."

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG berücksichtigt dieses Verlangen der Volksanwaltschaft dergestalt, daß die geschilderten Beschäftigungszeiten nunmehr als Ersatzzeiten Berücksichtigung finden.

Durch eine Übergangsbestimmung wird vorgesorgt, daß diese Ersatzzeitenregelung auch auf vergangene und bescheidmäßigt bereits erledigte Fälle angewendet werden kann.